



## Stellungnahme

Am 23. Juni 2013 hat die BNetzA – Beschlusskammer 6 – ein Festlegungsverfahren zur Bestimmung eines Verfahrens zur Zuweisung und Übertragung von Anbindungskapazitäten nach § 17d Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EnWG eröffnet und Eckpunkte zur Konsultation gestellt.

Im Folgenden nehmen wir zu diesen Eckpunkten Stellung.

### Zusammenfassung der wesentlichsten Punkte

- In der Ostsee sind Sammelanbindungen – zumindest vorerst – nicht vorgesehen. Stattdessen soll die Anbindung über AC-Anbindungen direkt an die Plattform des jeweiligen OWP erfolgen. Die Festlegung ist damit jedenfalls teilweise nicht für die Ostsee anwendbar.
- Die Dauer des Stichtagverfahrens sollte vier Monate nicht überschreiten.
- Es ist unklar, welchen Regeln das freie Verfahren folgen soll.
- Die Einschränkung, dass sich nur die im anzubindenden Cluster belegenen OWP um Anbindungskapazität bewerben können, lehnen wir ab.
- Anstelle einer bereits durchgeführten Baugrundhaupteckung sollte auch die Hinterlegung einer Kautions in Höhe der Erkundungskosten möglich sein.
- Wir lehnen die Anforderung, Schiffsreservierungen nachweisen zu müssen, ab.
- Die Frist von 27 Monaten vor Fertigstellung/Netzanbindung zur Vorlage der Hauptkomponentenverträge ist zu knapp bemessen.
- Die Vorlage von Hauptkomponentenverträge als auflösende Bedingung lehnen wir ab. Es bedarf insoweit eines gestaltenden Verwaltungsakts der BNetzA.

- Eine Verschiebung des spätesten Baubeginntermins sollte auch bei Inhaberwechsel unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein.
- Vor Eröffnung eines Verfahrens zur Kapazitätsübertragung sollte im Einzelfall geprüft werden, ob das Verfahren eröffnet wird.
- In der Festlegung sollten (nicht abschließend) explizit Gesichtspunkte genannt werden, anhand derer die BNetzA ihre Ermessensentscheidung bzgl. der Übertragung von Übertragungskapazitäten treffen wird.
- In Hinblick auf die Übergangsregelungen des EnWG und den bereits erreichten Stand bedarf es einer klareren Angabe, ab wann – für wen – die Festlegung gelten soll.

### **Zur Anwendbarkeit in der Ostsee**

Der Entwurf ist nur teilweise auf die Ostsee übertragbar, da bei der von 50 Hertz vorgesehenen 220 kV-Drehstromanbindung die gemeinsam von ÜNB und OWP zu errichtende Umspannplattform als Bestandteil des Netzanschlusses zu betrachten ist. Dies ist im BFO Ostsee so vorgesehen. Ohne die gemeinsame Plattform ist der Netzanschluss nicht funktionsfähig. Somit kann unter anderem ein verbindlicher Fertigstellungstermin des Netzanschlusses nach Maßgabe des EnWG nur benannt werden, wenn OWP und ÜNB zusammen die Umspannplattform vergeben haben, was wiederum nur dann erfolgen kann, wenn eine Kapazitätszusage und eine Klärung der Kostenteilung für den erforderlichen Lieferumfang vorliegen. Hierzu wären (ebenfalls) die entsprechenden regulativen Rahmenbedingungen zu schaffen. Daher ist in diesen „Ostsee-Fällen“ eine Kapazitätszuweisung vor Vergabe der Netzanbindungskomponenten notwendig. Entsprechend dürfte der zeitliche Ablauf für die Ostsee komplett zu überarbeiten sein. Der Realisierungszeitraum/Netzanbindung darf sich dabei nicht verlängern.

### **Im Einzelnen**

#### **Prozessabfolge**

Bezüglich der Ziff. 2 und 4 der einleitend dargestellten – insgesamt sehr hilfreichen – Prozessabfolge sind wir ein wenig überrascht, dass das Vorgehen der ÜNB, erst eine Netzanbindung zu vergeben und dann die öffentlich-rechtliche Zulassung zu beantragen, „abgesegnet“ wird. Dies kann Einengungen der Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidungsfindung mit sich bringen, die den Sinn sowohl des Kontrollvorbehalts als auch der Öffentlichkeitsbeteiligung in Frage stellen. Oder die Zulassungsentscheidung bedingt Änderungen des vergebenen Auftrags, die – auf Kosten der Allgemeinheit – Kostensteigerungen mit sich bringen. Dies gilt trotz der mittlerweile vorliegenden Erfahrungen und auch angesichts der Vorentscheidungen, die durch BFO und ONEP getroffen werden.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass in der Ostsee, wo keine DC-Netzanbindungen erfolgen werden und, anders als in der Nordsee, die Netzanbindung nur „aus einem Teil“ besteht, ein anderes Vorgehen geboten ist (s.o.).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Jedenfalls müsste die Mitteilung des voraussichtlichen Fertigstellungstermin direkt nach der Durchführung des Kapazitätszuweisungsverfahrens zu erfolgen, Punkt 4 ist nicht relevant.

Darüber hinaus sollte nicht nur der Termin der Fertigstellung der Netzanbindung insgesamt mitgeteilt werden, sondern sowohl der (voraussichtliche) Fertigstellungstermin des DC- als auch des AC-Abschnitts sollten dem OWP bekanntgegeben werden.

Bzgl. Ziff. 6 gehen wir davon aus, dass der Eintritt der Verbindlichkeit des voraussichtlichen Fertigstellungstermins gemeint ist. Denn andernfalls würde Ziff. 7 keinen Sinn machen, da die erste Alternative dem NA-Fertigstellungstermin zeitlich vorgelagert ist.

## **Zu 1 Stichtagsverfahren und freies Verfahren**

Die von der BNetzA vorgeschlagenen Verfahren werden prinzipiell begrüßt.

In Zusammenschau mit dem unter Ziff. 5.1 dargestellten Zeitablauf stellt sich bzgl. des Stichtagsverfahrens allerdings die Frage, wie lange dieses Verfahren denn dauern soll.

Wir gehen insoweit davon aus, dass das Verfahren zwischen Vergabe DC-Teil und AC-Teil erfolgen wird. Dabei sollte einerseits das Vergabeverfahren für den AC-Teil zwar schnell, aber nicht unter ggf. kontraproduktivem Zeitdruck durchgeführt werden müssen (Verlängerung der Bietfrist?). Andererseits sollte die Allokation der Übertragungskapazitäten sehr zügig erfolgen, damit die begünstigten OWP ihre Planung vorantreiben können und außerdem ggf. überschüssige Kapazitäten ebenfalls zügig dem freien Verfahren zugeführt werden und – alle Beteiligten – möglichst früh die anstehenden Aufgaben angehen können.

Wir schlagen als Dauer des gesamten Stichtagsverfahrens daher einen Zeitraum von vier Monaten vor, davon zwei Monate für die Vorlage der Unterlagen und zwei Monate für ihre Prüfung. Da es sich bei den unter 2.2 genannten Unterlagen um bereits behördlich geprüfte Dokumente handelt, die nicht erneut von der BNetzA zu prüfen sind, sollte dies ausreichen. Dieser Verfahrensvorschlag steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass anstelle der Durchführung der Baugrundhaupteckung auch eine Kautions hinterlegt werden kann (*s. dazu unten*). Andernfalls müsste der erste Schritt – die Vorlage der Unterlagen – auf mindestens vier Monate, wenn nicht sogar acht oder mehr Monate, ausgedehnt werden, um die Durchführung der Baugrundhaupteckung, die Berichtserstellung und die Prüfung durch das BSH zu ermöglichen. Wir halten eine solche Verlängerung jedoch nicht für zielführend; sie verzögert für die OWP die Verlässlichkeit als Voraussetzung des weiteren Handelns.

In Hinblick auf das freie Verfahren ist für uns nicht ausreichend erkennbar, welchen Regeln dieses Verfahren folgen soll. Weitere Anmerkungen nach weiteren Erklärungen durch die BNetzA behalten wir uns daher vor. Beispielsweise ist offen, wie man überhaupt von freien Kapazitäten und der Verfahrenseröffnung erfährt, oder ob man „auf Vorrat“ bei der BNetzA Unterlagen vorlegen können soll, um das Windhundrennen zu gewinnen - dieses Vorgehen würden wir ablehnen; Unterlagen sollten erst nach Verfahrenseröffnung eingereicht werden können.

Schließlich ist für uns nicht erkennbar, wann das freie Verfahren für freie Kapazitäten auf nach altem Recht bereits bezuschlagten Sammelanbindungen durchgeführt werden soll.

## **Zu 2 Voraussetzungen für eine Zuweisung von Kapazität**

Die unter 2.1 genannte Einschränkung, dass sich nur die im anzubindenden Cluster belegenen OWP um Anbindungskapazität bewerben können, lehnen wir

ab. Dies schließt clusterübergreifende Anbindungen aus, obwohl der Fall eintreten kann, dass in einem Cluster nur ein OWP ausreichend weit entwickelt ist, um eine Kapazitätzuweisung zu erhalten, und in einem benachbarten Cluster, der nach ONEP aber erst später eine Netzanbindung erhalten wird, ein OWP die Zuweisungskriterien nach Ziff. 2.2, 2.3 bereits erfüllen würde. In dem Fall stünden zwar freie Übertragungskapazitäten zur Verfügung, könnten aber nicht genutzt werden. Die Möglichkeit, clusterübergreifend Netzanbindungskapazitäten zu erhalten, muss jedenfalls für das freie Verfahren gelten.

Wir schlagen daher, in Anlehnung an den Annex zum Positionspapier von 2011, eine Rangregelung vor: Soweit das Verfahren die Kapazitäten einer Sammelanbindung für einen im jeweils geltenden BFO nach § 17a EnWG identifizierten Cluster zum Gegenstand hat, können sich im ersten Rang die in diesem Cluster belegenen OWP um Anbindungskapazität bewerben, im zweiten Rang die in einem benachbarten Cluster belegenen OWP. Die OWP im zweiten Rang können also nur dann zum Zuge kommen, wenn nicht ausreichend viele berücksichtigungsfähige OWP im ersten Rang vorhanden sind. „Benachbarter Cluster“ wäre nach dem gängigen Wortgebrauch so zu verstehen, dass es einer (relativen) räumlichen Nähe zwischen den Clustern bedarf und kein weiterer Cluster dazwischen liegt. Voraussetzung sollte darüber hinaus sein, dass die clusterübergreifende Anbindung im BFO räumlich gesichert ist. Dadurch würde gewährleistet, dass diese Anbindungsleitung auch nach Auflösung der Knappheitssituation und Herstellung ausreichender Übertragungskapazität im „eigenen“ Cluster einem Nutzen zugeführt bliebe.

Die in 2.2 genannten Voraussetzungen entsprechen den Vorschlägen der Branche vom 28. März 2013. Allerdings fehlt die von uns angeregte Alternative, anstelle der Durchführung der Baugrundhaupteerkundung eine Kautionsleistung in Höhe der Erkundungskosten (ca. € 10 Mio.) zu akzeptieren. Dieser Vorschlag ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass vielfach zu einem relativ späten Zeitpunkt das Micro-Siting noch optimiert wird und sich dadurch Standortänderungen ergeben können. Zum zweiten kann der Fall eintreten, dass die Haupteerkundung zwar auf eine Leistung von bspw. 500 MW ausgelegt wird, letztlich aber nur bspw. 300 MW Übertragungskapazität zugewiesen werden. Auswirkungen auf die geplante installierte Leistung sind mit der Kautionsmöglichkeit nicht verbunden bzw. es läge im Risiko des OWP, ob Leistungssteigerungen noch freie Übertragungskapazität gegenüberstünde.

Um einer zu starken Zersplitterung der zur Verfügung stehenden Kapazität (nach Ziff. 4.2) vorzubeugen, schlagen wir vor, auch hier ein Ranking einzuführen: Wenn der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität Erzeugungskapazität gegenübersteht, für die bereits die Haupteerkundung durchgeführt wurde, so „sticht“ dieser Umstand gegenüber einer angebotenen Kautionsleistung. Dies würde auch im freien Verfahren gelten.

Im Einzelnen noch folgende Anmerkungen:

- In Nr. 1 sollte klargestellt werden, dass auch Plangenehmigungen erfasst sind.
- Es ist ebenfalls klarstellungsbedürftig, ob auch die 1. Freigabe nach BSH-Standard Konstruktion vorliegen muss und ob diese auch Gegenstand einer Zusicherung nach § 38 VwVfG sein müsste.
- Unklar ist weiterhin, ob im Fall einer Zusicherung ein Widerrufsvorbehalt in Hinblick auf den späteren Zulassungsinhalt geknüpft wird.

- Die Anforderungen an den Bauzeitenplan müssen widerspiegeln, dass knapp fünf Jahre vor Fertigstellung der Netzanbindung noch keine Details enthalten sein können. Die Anforderungen sollten in der Festlegung daher klarer gefasst werden.

Wir gehen davon aus, dass Ziff. **2.3** einen Zeit- und Maßnahmenplan iSd SeeAnIV meint. **2.3** greift insofern die Rechtslage nach der SeeAnIV auf; gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4 SeeAnIV hat der Vorhabensträger ohnehin einen Zeit- und Maßnahmenplan bis zur Inbetriebnahme vorzulegen. Gem. § 5 Abs. 3 SeeAnIV steht es allerdings im Ermessen des BSH, im Planfeststellungsbeschluss – der nach 2.2 (1.) vorzulegen ist – einen solchen Plan zu verfügen. Aufgrund des erforderlichen Einvernehmens des BSH zu dieser Festlegung gehen wir davon aus, dass das BSH diese Praxis beibehalten wird bzw. dahingehend ausweiten wird, dass ein solcher abgestimmter Plan zügig zustande kommen kann.

Sollte der Zeit- und Maßnahmenplan andere Inhalte als die nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 SeeAnIV erfassten aufweisen müssen, bitten wir um Klarstellung und Ausdifferenzierung und behalten uns weitere Anmerkungen vor.

### **Zu 3 Nebenbestimmungen zur Zuweisung**

Ziff. **3.2 (1.)** berücksichtigt nicht den iterativen Prozess, der die Grundlage der Unterlagenerstellung darstellt. Die jeweils nächste Unterlage kann ggf. erst nach einem Feedback des BSH erstellt werden, und die hierfür behördenseitig erforderlichen Zeiträume waren in der Vergangenheit mitunter gewaltig und haben sich auf die OWP-Zeitplanung bei der Unterlagenerstellung ausgewirkt, ohne dass dies vom OWP zu vertreten gewesen wäre. Unseres Wissens ist eine Besserung der Arbeitssituation z.B. bei der Prüfung der technischen Unterlagen nicht in Sicht. Darüber hinaus muss klar- und sichergestellt werden, dass eine Aktualisierung dieses Zeit- und Maßnahmenplans in Übereinstimmung mit dem BSH – und zwar nur im Verhältnis BSH/OWP – nicht dazu führen darf, dass ein Kapazitätsübertragungsverfahren eröffnet wird (*s. im Übrigen oben zu Ziff. 2.3*).

Das geplante Vorgehen der BNetzA in **3.3** entspricht unserem Vorschlag vom 28. März 2013, nämlich Anlehnung an Kriterium 4 des Positionspapiers. Allerdings waren wir in unserer Stellungnahme vom 28. März 2013 davon ausgegangen, dass nur die WEA-Verträge verbindlich zu sein haben, ansonsten aber auch Vorverträge ausreichen.

Weiterhin erscheint es nicht praktikabel, auch Schiffsreservierungen<sup>2</sup> als neues Kriterium einzubringen, insbesondere nicht angesichts der geplanten Behandlung als auflösende Bedingung (*dazu sogleich*). Diese Anforderung wird abgelehnt.

Die Verantwortung für die Errichterschiffe liegt in der Regel in der Hand der Unternehmer/der Errichtungsfirma. Der OWP hat keinen Einfluss auf diese Verträge und hat auch nicht unbedingt Einblick. Möglicherweise reserviert der Errichter zu einem anderen Zeitpunkt oder hat eine Rahmenvereinbarung mit verschiedenen Schiffen. Daher muss es, wenn es denn bei dieser Anforderung bleiben soll, jedenfalls ausreichen, wenn sich aus den (EPCI-)Verträgen ergibt, dass die Logistik beim Unternehmer liegt.

Darüber hinaus ist die vorgesehene Frist von 27 Monaten vor Fertigstellungstermin der Netzanbindung angesichts des Umstands, dass der NAFertigstellungstermin erst 30 Monate vorher verbindlich wird, deutlich zu knapp. Eine Investitionsentscheidung und eine damit verbundene verbindliche Vertragsunterzeichnung erfolgt keinesfalls vor Verbindlichkeit des NA-

<sup>2</sup> Wir gehen davon aus, dass es um Errichterschiffe geht.

Fertigstellungstermins, und trotz Vorverhandlungen reichen drei Monate für Endverhandlungen nicht zuverlässig aus.<sup>3</sup> Realistisch ist eine Vorlagefrist von sechs bis zwölf Monaten nach Eintritt der Verbindlichkeit des NA-Fertigstellungstermins.

Das Ansinnen, die Vorlage der Verträge als auflösende Bedingung zu verlangen, lehnen wir ab. Der damit verbundene Automatismus ist unangemessen. Bekanntlich kann über den genauen Inhalt und Verbindlichkeitsgrad von Verträgen heftig gestritten werden. Insofern kann sich eine Kapazitätszusage nach Auffassung der BNetzA bereits erledigt haben, während der OWP davon ausgeht, seine Pflicht erfüllt zu haben. Ist die Kapazitätszusage aber erst einmal aus der Welt, kann sie nicht wegen einer „Fehlwertung“ der BNetzA wieder aufleben, sondern das Zuweisungsverfahren müsste neu durchgeführt werden. Daher sollte – wenn nötig – erst gestritten werden und dann ggf. eine Rechtsfolge eintreten, durch gestaltenden VA. Auch eine Bestätigung, dass die vorgelegten Verträge ausreichend sind, erledigt dieses Problem nicht, weil die Bedingung an eine Frist (27 Monate) gekoppelt ist. Damit entfällt auch die u.E. gebotene Möglichkeit für den OWP, Stellung zu nehmen und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen. Wir schlagen daher vor, die Kapazitätszuweisung unter den Vorbehalt eines Widerrufs zu stellen. Unabhängig davon ist es erforderlich, dass in der Festlegung näher dargestellt wird, wie die BNetzA „verbindliche Verträge“ definiert.

Bzgl. der Anforderung, Verträge in deutscher Sprache vorzulegen, weisen wir darauf hin, dass es sich bei der Offshore-Windkraft um ein internationales Geschäft handelt; üblich sind Verträge in englischer Sprache. Die Anforderung der Vorlage der Verträge auf Deutsch lehnen wir daher ab.

Insgesamt sind zu dieser Anforderung der Vertragsvorlage, ganz unabhängig von ihrer näheren Ausgestaltung, mit guten Gründen rechtliche Bedenken geltend gemacht worden. Denn in § 17d Abs. 3 S. 3 EnWG sind abschließend und spezialgesetzlich die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die bereits zugewiesene Kapazität wieder entzogen werden kann. Einer Erweiterung dieser Voraussetzungen und der Aufnahme eines weiteren Zeitpunkts fehlt es an der Rechtsgrundlage.

#### **Zu 4 Menge der zuzuweisenden Kapazität**

Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Kapazität nach Fläche entspricht unserem Vorschlag vom 28. März 2013. Die Kombination mit der Leistung pro Quadratkilometer ist für uns allerdings nicht vollständig nachvollziehbar, sondern bedarf weiterer Erläuterung. Insbesondere entsteht der Eindruck, dass eine WEA-Leistung zugrunde gelegt wird, die zwar dem status quo entsprechen mag, aber nicht zukunftsweisend ist. Perspektivisch sollen und werden vermehrt leistungsstärkere Anlagen zum Einsatz kommen. Wird aber die Kapazitätszuweisung auf der Grundlage kleinerer Anlagen vorgenommen, entsteht hierfür kein Anreiz; die zur Verfügung stehende Fläche wird dann nicht effizient genutzt. U.E. wären 10 MW/km<sup>2</sup> zugrunde zu legen. Wir weisen darauf hin, dass im Entwurf des Bundesfachplans Offshore von einer installierten Leistung pro km<sup>2</sup> von 14 MW ausgegangen wird, was auch bei der Kapazitätszuweisung für die Ostsee die ausschlaggebende Grundlage darstellen müsste. Diese große Diskrepanz ist überdies erklärungsbedürftig.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass diese Formel nur dann zur Anwendung kommt, wenn es eine Überanfrage gibt, also mehr Kapazität beantragt wird als zur Verfügung steht. Unklar ist, welche Reihenfolgenregelung zur Anwendung

<sup>3</sup> Es zeigt sich hier, dass der gesetzlich vorgesehene Vorlauf von nur 30 Monaten zu knapp bemessen ist; die Branche hatte hierauf im Gesetzgebungsverfahren wiederholt hingewiesen.

kommt, wenn in einem Cluster mehrere OWP höhere Kapazität wünschen und dies die Konverterkapazität übersteigt – werden dann alle OWP nach dem Flächenprinzip behandelt oder erfolgt eine prozentuale Kürzung anhand – ggf. durch Gutachten zu belegenden – Ausnutzbarkeit der Fläche?

Zu **4.1.2** ist anzumerken, dass dies keinen realistischen Fall abbildet: Zu diesem Zeitpunkt – ca. fünf Jahre (Nordsee) bzw. deutlich über vierzig Monate (Ostsee) vor geplanter Inbetriebnahme – ist es unmöglich, einen Turbinenliefervertrag vorzulegen.

Es wäre schließlich zu klären und ggf. in die Festlegung aufzunehmen, ob privatrechtliche Vereinbarungen zwischen OWP eine andere Verteilung - unter Zustimmung des ÜNB - und folglich eine Abweichung von der bereits zugeteilten Kapazität begründen können.

Unklar ist die Kapazitätsaufteilung nach Ziff. **4.2**, wenn in einem Cluster mehrere Konverter vorgesehen sind, die aber nicht zeitgleich errichtet werden sollen. Wie wird die Kapazität dann unter mehreren sich gleichrangig<sup>4</sup> bewerbenden OWP verteilt, ausschließlich nach Ziff. 4.2 oder kann ein OWP auch ganz unberücksichtigt bleiben? Gibt es eine Effizienzgrenze des 4.2? Es ist insoweit darauf hinzuweisen, dass eine zugewiesene Kapazität bei pauschaler Gleichverteilung (und ggf. Kürzung) möglicherweise für die Wirtschaftlichkeit nicht ausreicht, so dass keine positive Investitionsentscheidung getroffen wird. Wie wird in einem solchen Fall vorgegangen? Wie wird mit Fällen umgegangen, in denen ein OWP (als Gegenstand *einer* BSH-Genehmigung) in Bauabschnitten realisiert werden soll? Bei einer zeitlichen Staffelung müsste er dann an zwei Konverter angeschlossen werden, was die Kabelverlegung nicht vereinfachen dürfte.

Der unter **4.3** genannte Punkt, dass ein OWP aus technischen Gründen nicht angeschlossen werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Das Planfeststellungsverfahren und die verschiedenen Entwicklungspläne für die Offshore-Windenergieentwicklung dienen eben dazu, technische Anforderungen zu formulieren und Kapazitätsplanungen vorzunehmen, die dem Vorhabenszweck entsprechen. Außerdem wird dadurch ein ausreichender Vorbereitungs- und Planungshorizont für die ÜNB bereitgestellt. Hierdurch sollten „technische Gründe“, wie eine unzureichende Anzahl Schaltfelder, gerade ausgeschlossen sein.

## **Zu 5 Bestimmung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins und des verbindlichen Fertigstellungstermins für den OWP**

Auf die obigen Ausführungen zur Anwendbarkeit in der Ostsee sei hier noch einmal hingewiesen.

In den Beispieldarstellungen sollte sich die Zeitschiene nach dem Beginn des Vergabeverfahrens richten.

Bei der Darstellung zu 5.1 sollte auch aufgenommen werden, wann genau ( $t_0 + x$ ) das Stichtagsverfahren beendet ist und die Kapazitätszuweisung erfolgt.

Im Anschluss an den bereits oben genannten Erläuterungsbedarf zum freien Verfahren wären auch die beispielhafte Darstellungen 2 und 3 zu 5.2 noch erklärungsbedürftig. Insbesondere leuchtet uns – Beispiel 2 – hier nicht ein, dass die individuellen Komponenten erst zum Zeitpunkt  $t+36$  bezuschlagt werden. Wir gehen davon aus, dass dies – da es sich um ein Beispiel handelt – auch deutlich früher (ggf. eben auch später) erfolgen könnte.

---

<sup>4</sup> Im Sinne der beiden vorgeschlagenen Ranking-Ansätze betr. Clusterbelegenheit und Baugrundhaupteckung.

Bezüglich des Beispiels 3 geben wir zu bedenken, dass eine späte Kapazitätszuweisung nicht dazu führen darf, dass die Herstellung einer Netzanbindung deshalb *regelmäßig* ausgesetzt bzw. gestreckt werden kann. Vielmehr wäre im Falle einer Kapazitätsvergabe im freien Verfahren anhand des umfassend zu würdigenden Einzelfalls der voraussichtliche Fertigstellungstermin zu bestimmen und keine Regel festzulegen. In der Konsequenz müsste in Fällen des § 17d Abs. 3 S. 3 EnWG die Ermessensentscheidung der BNetzA den Umstand einer ggf. erst sehr späten Kapazitätszuweisung berücksichtigen bzw. die BNetzA müsste aus diesem Grund ganz von einer Verfahrenseröffnung absehen.

Insgesamt weisen wir darauf hin, dass die hier vorgesehenen Zeiträume den status quo für die Gegenwart für DC-Verbindungen bedauerlicherweise wohl abbilden, dass in der AG Beschleunigung aber zahlreiche Maßnahmen identifiziert wurden, die sich beschleunigend auf die Herstellung der Netzanbindungen auswirken dürften. Dies droht – scheint uns – zur Zeit in Vergessenheit zu geraten. Auf eine Umsetzung ist daher immer wieder hinzuwirken. Auch diese Festlegung sollte sich daher als dynamisch/ggf. anpassungsbedürftig verstehen.

Ziff. 5.3 ist unklar formuliert, bezieht sich der „voraussichtliche Fertigstellungstermin“ doch auf eine ÜNB-Pflicht, wohingegen die Einschränkung auf die OWP-Seite zu zielen scheint. Wir verstehen diese Ziffer so, dass eine Verschiebung des spätesten Baubeginns wegen eines Inhaberwechsels nicht in Betracht kommt. Unter der Voraussetzung, dass dieses Verständnis zutrifft: Die Einschränkung ist zu pauschal. Wir regen an, hier – auf Antrag – die Möglichkeit eines Verschiebens grundsätzlich vorzusehen, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- Der neue Inhaber ist kein verbundenes Unternehmen iSv § 15 AktG,
- es wurde noch keine Verschiebung wegen eines Inhaberwechsels gewährt.

Sollten wir diesen Punkt nicht richtig verstanden haben, bitten wir um Hinweis (und Umformulierung).

## **Zu 6 Entziehung und Übertragung von Einspeisekapazitäten**

Allgemein ist zu **6** anzumerken, dass der Automatismus, mit dem das Verfahren eröffnet werden soll, nicht sachgerecht ist. Außer der in 6.1 genannten Ausnahme sind noch andere Fälle denkbar, in denen von einem Verfahren abgesehen werden sollte oder jedenfalls ein pflichtgemäßes Verfahrensermessen auszuüben wäre. Dies gilt beispielsweise bei einem planmäßig späteren Baubeginn, der sich aus einem dennoch plausiblen Bauablauf ergibt und der den zeitgerechten Inbetriebnahmetermin nicht gefährdet. Auch bei einer erst spät zugewiesenen Kapazität – bspw. wegen Übertragung – kann eine Verfahrenseröffnung unangemessen sein.

Über die Verfahrenseröffnung sollte daher im Einzelfall entschieden werden; dem betroffenen OWP muss dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die BNetzA müsste dem OWP schnellstmöglich und auf jeden Fall vor dem Eintritt des spätesten Termins für den Baubeginn die Entscheidung mitteilen. Gegenstand der Prüfung auf dieser Ebene wäre in etwa, ob eine sich abzeichnende Besorgnis sich durch die Stellungnahme des OWP erhärtet oder auflöst.

Insgesamt ist gänzlich offen, welchen Regeln das Verfahren folgen wird. Unter anderem sollte – im Anschluss an obige Anmerkung – vor der Verfahrenseröffnung dem betroffenen OWP Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein einmal eröffnetes Verfahren sollte zur Vermeidung anhaltender Unsicherheit



binnen kurzer Zeit – ca. vier Wochen – abgeschlossen sein. Weiterhin ist festzulegen, ob es andere Beteiligte gibt (welche?).

In **6.1** sollte geregelt werden, wie im Fall einer Verschiebung des Fertigstellungstermins nach Eintritt der Verbindlichkeit iSd § 17d Abs. 2 . 5 EnWG vorgegangen wird. Nach welchem Termin bemisst sich dann die Frist aus § 17d Abs. 3 S. 3 EnWG?

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass eine im Sinne des § 17d Abs. 3 S. 3 EnWG verspätete Errichtung des Windparks keine Auswirkungen auf den Entschädigungsanspruch nach § 17e EnWG hat, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17e EnWG erfüllt sind, dem OWP die zugesagte Kapazität jedoch nicht entzogen wird (Entschädigung zu bemessen nach der verspäteten Inbetriebnahmebereitschaft des OWP).

In **6.2** sollte klargestellt werden, ob und inwiefern die Ausführungen auch für OWP mit unbedingter Netzanbindungszusage nach alter Rechtslage gelten sollen.

In die Definition des Baubeginns in **6.3** sollte auch der Beginn der Errichtung des Umspannwerks aufgenommen werden; auch dies muss genügen. Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme vom 28. März 2013.

Das in **6.5** genannte Vorgehen scheint ein Ergebnis des Kapazitätsübertragungsverfahrens vorwegzunehmen, obwohl der Schwerpunkt des Verfahrens eine umfassende Ermessensprüfung ist. Dieser Umstand müsste in der Bekanntgabe der Verfahrenseröffnung erwähnt werden.

Es besteht darüber hinaus u.E. Ergänzungsbedarf in **6.6**, denn es wäre hilfreich, wenn die Festlegung – nicht abschließend – Gesichtspunkte nennen würde, die bei der Ermessensausübung berücksichtigt werden. Betroffene Windparks werden hierdurch in die Lage versetzt, für sich selbst eine Risikoabschätzung vornehmen zu können, ob ihnen und unter welchen Bedingungen der Entzug von Kapazitäten droht. Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass Investitionsentscheidungen ausbleiben werden oder Vertragspartner ihre für den Baufortschritt erforderliche „Zuarbeit“ verweigern, da keine Risikobewertung vorgenommen werden kann.

Folgende Gesichtspunkte sollten jedenfalls genannt werden:

- So heißt es unter 6.1 zwar, dass ein Verfahren nicht eröffnet werde, wenn tatsächliche Verzögerungen bei der Errichtung der Netzanbindung eintreten, der OWP sich mit der Errichtung daran angepasst habe und *deshalb* die Voraussetzungen des § 17d Abs. 3 S. 3 EnWG eingetreten seien. Das heißt also, dass ein Verfahren eröffnet wird, wenn die Bauzeitenanpassung des OWP „aus eigenem Bedürfnis“ erfolgt – aber wie wird auf der Rechtsfolgenseite der Umstand berücksichtigt, dass bei paralleler Verzögerung der Netzanbindung der Gesetzeszweck nicht verfehlt wird?
- Wie wird die BNetzA ihr Ermessen in solchen Fällen ausüben, in denen zwar der Baubeginn iSd § 17d Abs. 3 S. 3 EnWG verspätet ist, dies aber durchaus planmäßig erfolgt, weil der Bauablaufplan gestrafft wird oder es sich um ein kleineres Projekt handelt und daher der Inbetriebnahmezeitpunkt nicht gefährdet wird?
- Wie werden Fälle gelöst, in denen kein OWP ersichtlich ist, der die ggf. freiwerdende Kapazität „übernehmen“ könnte?

- Gibt es einen Windpark, der die Kapazität „übernehmen“ kann und der dadurch voraussichtlich in die Lage versetzt wird, schneller als der ursprünglich begünstigte OWP Strom zu erzeugen?
- Wie wird ein sich realisierendes Wetterrisiko berücksichtigt – und was passiert, wenn ein Baubeginn aus entsprechenden Gründen mehrfach verschoben werden muss?

### **Weitere Punkte im Zusammenhang mit der Festlegung**

Bei der Erarbeitung dieser Festlegung sind weitere Gesichtspunkte diskutiert worden, die den Festlegungsgegenstand nicht unmittelbar betreffen, die aber damit in Zusammenhang stehen:

- Vor Verschiebung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins muss den OWP Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- Der ÜNB hat Einblick in seinen Realisierungsstand zu geben und hat über den Realisierungsstand regelmäßig zu berichten.
- Den Windparks werden – wie schon unter dem Positionspapier – massive Offenlegungspflichten auferlegt. Die ÜNB scheinen davon weitgehend frei; für die OWP ist das, was beim ÜNB stattfindet, eine „black box“. Die ergriffenen Maßnahmen inklusive dem Beginn der Vergabeprozesse müssen transparent gemacht werden.
- In diesem Zusammenhang sind auch maximale Fristen für Ausschreibung und Vergabe von Netzanbindung und der zugehörigen Komponenten festzulegen, um nicht absehbare Verzögerungen der Netzanbindung, wie sie derzeit leider auftreten und die zu einer verstärkten Nicht-Akzeptanz von Offshore-Windenergie in der Öffentlichkeit führen, in Zukunft ausschließen zu können.

11. September 2013

Gez.:

*Jörg Kuhbier*, Vorstandsvorsitzender der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE

*Dr. Ursula Prall*, Geschäftsführerin des Offshore Forums Windenergie (OFW)

*Dr. Wolfgang von Geldern*, Vorsitzender des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke e.V. (WVW)

*Andrée Iffländer*, Vereinsvorsitzender des Wind Energy Network e.V. (WEN)

*Thorsten Herdan*, Geschäftsführer des VDMA Power Systems e.V. (VDMA)

*Jan Rispens*, Geschäftsführer der Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmBH (EEHH)

*Ronny Meyer*, Geschäftsführer der Windenergie-Agentur e.V. (WAB)

*Renate Duggen*, Vorstandsvorsitzende der windcomm schleswig-holstein